

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 25/11 B

L 4 SB 214/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 SB 177/08 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.4.2011 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des beklagten Landes bestätigt, den Grad der Behinderung der Klägerin mit Wirkung für die Zukunft von 100 auf 60 herabzusetzen und zugleich die bisherige Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen G und B zu beenden. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie insbesondere mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Ein gesetzlich vorgesehener Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - wie sie die Klägerin ausdrücklich geltend macht - hat eine Rechtssache nur dann, wenn diese eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Soweit die Klägerin die Frage für grundsätzlich bedeutsam hält, ob "die Klägerin aufgrund ihrer psychischen Erkrankung unter anderem Anspruch auf Anerkennung des Merkzeichens 'G' hat", handelt es sich schon deshalb nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, weil sie ausschließlich auf den vorliegenden Einzelfall bezogen ist und nicht über diesen hinausweist. Insofern lässt sie sich nicht ohne konkrete Feststellungen zum Gesundheitszustand der Klägerin beantworten. Eigene Tatsachenfeststellungen kann das BSG dazu ohnehin nicht treffen (vgl § 163 SGG).
- 5 Soweit die Klägerin die Frage als klärungsbedürftig ansieht, "welche geistigen Beeinträchtigungen die Anerkennung des Merkzeichens 'G' rechtfertigen", handelt es sich zwar um eine allgemein gehaltene bestimmte Rechtsfrage. Zu dieser Frage hat es die Klägerin indes



unterlassen, in Auseinandersetzung mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung deren Klärungsbedürftigkeit darzustellen.

- 6 Soweit die Klägerin schließlich tatsächliche Gegebenheiten dazu anführt, dass sie die Voraussetzungen für das Merkzeichen G weiter erfülle, greift sie im Grunde die Beweiswürdigung des LSG an. Auf eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann eine Zulassung der Revision jedoch nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

